

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Bocholt und Isselburg  
hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule  
vom 05. Oktober 2016, in Kraft getreten am 01.01.2017**

### **Präambel**

Im Sinne des weiteren Ausbaus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Städten Bocholt und Isselburg und mit der Absicht, eine leistungsbezogene und fachgerechte musikalische Ausbildung in den beiden Städten zu gewährleisten, richtet die Stadt Bocholt in Isselburg eine Zweigstelle ihrer Musikschule ein.

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Städte Bocholt und Isselburg beschließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule nachstehenden Inhalts:

Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, in Isselburg eine Zweigstelle der Musikschule einzurichten und als Trägerin zu unterhalten.

### **§ 2**

#### **Name**

Die Musikschule führt den Namen „Musikschule der Städte Bocholt-Isselburg“.

### **§ 3**

#### **Zweigstellenleiter und Zweigstellenlehrkräfte**

- (1) Die Zweigstelle in Isselburg wird von einem Zweigstellenleiter geleitet.
- (2) Der Zweigstellenleiter und die hauptamtlichen Zweigstellenlehrkräfte werden von der Stadt Bocholt auf Vorschlag der Stadt Isselburg bestellt.
- (3) Die Stadt Bocholt verpflichtet sich, in ihrem Stellenplan entsprechend den Wünschen der Stadt Isselburg Stellen für hauptamtliche Zweigstellenleiter und hauptamtliche Zweigstellenlehrkräfte vorzusehen.
- (4) Die nebenamtlichen Lehrkräfte in den Zweigstellen werden von der Stadt Bocholt im Benehmen mit der Stadt Isselburg bestellt. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Zweigstellenleiter der Bestellung zustimmt.
- (5) Die Stadt Isselburg verpflichtet sich, die Arbeit des Zweigstellenleiters personell und sächlich zu unterstützen; insbesondere wird eine Anlaufstelle für die Zweigstelle bei der Stadtverwaltung geschaffen. Die Kosten hierfür trägt Isselburg unmittelbar.

## § 4

### **Satzungen und Richtlinien**

- (1) Die Stadt Bocholt wird ermächtigt, die Benutzung der Musikschule durch Satzungen im Einvernehmen mit Isselburg zu regeln. Die Satzungen gelten für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Städte.
- (2) Ordnungen und Richtlinien für die äußere und innere Organisation und Struktur der Musikschule sind von der Stadt Bocholt vor Erlass mit Isselburg abzustimmen. Hierbei sind die einschlägigen kulturministeriellen Empfehlungen zu beachten.
- (3) Um eine weitgehende Integration von Hauptstelle und Zweigstelle zu erreichen, soll bei der Entwicklung der Zweigstelle eine der Hauptstelle entsprechende Schulstruktur angestrebt werden.
- (4) Die Gebührensätze für die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule und die Honorarsätze einschließlich Nebenkosten für die nebenamtlichen Lehrkräfte sind für Hauptstelle und Zweigstelle einheitlich zu gestalten.

## § 5

### **Mitwirkung der beteiligten Städte**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit, insbesondere von Hauptstelle und Zweigstelle, wird ein Musikschulausschuss eingerichtet.
- (2) Diesem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder je drei Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt und des Rates der Stadt Isselburg an. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Musikschulausschuss gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
  - Der Leiter der Musikschule, sein Vertreter sowie der Zweigstellenleiter;
  - die Bürgermeister und die für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Amtsleiter/Fachbereichsleiter der beteiligten Städte.
- (4) Der Musikschulausschuss kann weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder (Fördervereinsvorsitzende, Elternvertreter usw.) zu den Sitzungen beratend einladen.
- (5) Der Musikschulausschuss hat in Fragen der Schulorganisation ein Vorschlagsrecht. Er soll die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Musikschule erörtern. Er bereitet im Übrigen die den Bereich der Musikschule betreffenden Entscheidungen der kommunalen Willensbildungsgremien in den beiden Städten mit vor.

## § 6

### **Bereitstellung von Räumlichkeiten**

Die beiden Städte stellen die von der Musikschule für die Verwaltung und die Lehrveranstaltungen benötigten Räume - soweit es sich um stadt eigene Räume handelt - unentgeltlich zur Verfügung. Insoweit Räumlichkeiten anzumieten sind, tragen die jeweiligen Städte die hierfür erforderlichen Kosten unmittelbar.

## § 7

### **Finanzierung und Finanzausgleich**

- (1) Die Stadt Isselburg erstattet der Stadt Bocholt den durch die Zweigstelle entstehenden Personal- und Sachaufwand.

Hierzu zählen auch die anteiligen Kosten für den Personal- und Sachaufwand der Hauptstelle, soweit er durch die Zweigstelle verursacht wird.

- (2) Gleichfalls erstattet die Stadt Isselburg die entsprechenden Kosten, die dem Schulträger durch den Besuch von Kindern aus den Partnerstädten entstehen.

Insoweit ist von dem Durchschnitts-Nettokostenbetrag auszugehen, der für die in der Hauptstelle unterrichteten Schüler zu tragen ist (Durchschnitts-Nettokostenbetrag bedeutet, dass hiervon der Aufwand für die Zweigstelle - vgl. Abs. 1 - abzuziehen ist).

- (3) Personalkosten im Sinne von § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung sind:

- 3.1 persönliche Ausgaben für den hauptamtlichen Zweigstellenleiter und hauptamtliche Lehrkräfte

- Sozialversicherungsbeiträge
- Personalnebenkosten

- 3.2 persönliche Ausgaben für nebenamtliche Lehrkräfte

- Sozialversicherungsbeiträge
- Zeitausfallpauschalen
- Fahrtkostenerstattungen für die außerhalb der jeweiligen Einsatzstätte wohnenden Lehrkräfte in Form von Wegstreckenentschädigungen oder in Form von Kostenerstattungen der benutzten öffentlichen Verkehrsmittel nach dem Landesreisekostengesetz

- 3.3 die anteiligen Personalkosten für die Verwaltung der Zweigstelle betragen jeweils:

- anteiliger Bruttogehaltsbetrag für eine Ermäßigung der Unterrichtsstundenzeit um von der Stadt Isselburg festzusetzende Wochenstundenzahlen entsprechend den tariflichen Zahlungen an den Zweigstellenleiter
- pauschaler Anteilskostenbetrag für die Mehrauslastung des Personals der Hauptstelle in der vereinbarten Höhe

- (4) Die Personalkosten nach Abs. 3 ändern sich entsprechend den Tarifbestimmungen für den öffentlichen Dienst; erstmals im Jahre 1982.
- (5) Sachkosten im Sinne von § 7 Abs. 1 sind vermögenswirksamer und vermögensunwirksamer Schulsachbedarf (z. B. Lehr- und Unterrichtsmittel, Schulveranstaltungen und sonstige sächliche Ausgaben wie Versicherungen und Geschäftsausgaben), deren Höhe vom Rat der Stadt Isselburg festgesetzt und zugewiesen wird, mindestens jedoch jährlich 4.000,00 €
- (6) Die Stadt Isselburg leistet Ausgleichszahlungen in Form von Abschlagszahlungen, die halbjährlich, und zwar jeweils zum 31.03. und zum 30.09. des laufenden Jahres fällig werden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der abgenommenen Jahresrechnung der Stadt Bocholt; Überzahlungen sind zu vergüten, Fehlbeträge nachzuzahlen.

- (7) Über die eingebrachten und angeschafften Instrumente für die Zweigstelle führt die Stadt Bocholt ein Inventarverzeichnis und die Zweigstelle Isselburg ein Gegenverzeichnis.

## **§ 8**

### **Verdienstaufschlag, Sitzungstagegeld**

Die von den Vertretungskörperschaften der Städte in den Musikschulausschuss entsandten Vertreter stellen ihre Verdienstaufschlag- und Sitzungstagegeldentschädigungen den jeweiligen Städten nach den dortigen Regelungen in Rechnung.

## **§ 9**

### **Kündigung und Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Vor Auflösung der Musikschule Bocholt-Isselburg erfolgt eine Auseinandersetzung nach allgemeinen Grundsätzen.

## **§ 10**

### **Schlichtung**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung ist der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) anzurufen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bocholt und der Stadt Isselburg gilt mit Wirkung ab dem Ausscheiden der Stadt Rhede zum 01.01.2017 aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09.1981.